

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

A. Problem und Ziel

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde in § 28 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO) die Möglichkeit geschaffen, Wahlversammlungen im vereinfachten Wahlverfahren nicht nur in Präsenz, sondern auch mittels Video- und Telefonkonferenz abzuhalten. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall per Briefwahl. Die Geltung der Regelung wurde bis zum 19. März 2022 verlängert. Die als Sonderregelung während der COVID-19-Pandemie eingeführte Norm hat sich in der Praxis bewährt. Insbesondere durch die digitalen Möglichkeiten kann die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen gesteigert werden, wenn die technischen Voraussetzungen vorhanden sind. Daher soll die Regelung auch unabhängig von der COVID-19-Pandemie bestehen bleiben und dauerhaft etabliert werden.

B. Lösung

Die aktuell bis zum 19. März 2022 geltende Regelung wird entfristet und gilt dadurch dauerhaft.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht, da es sich um die Entfristung einer heute schon bestehenden Regelung handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes ändert sich nicht. Auch für die Verwaltungen der Länder entsteht durch die Entfristung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

Vom ...

Auf Grund des § 183 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811), die zuletzt durch Artikel 20i des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 (weggefallen)“.

2. Dem § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung kann im vereinfachten Wahlverfahren mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder gilt § 11 entsprechend.“

3. § 28 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde in § 28 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO) die Möglichkeit geschaffen, Wahlversammlungen im vereinfachten Wahlverfahren nicht nur in Präsenz, sondern auch mittels Video- und Telefonkonferenz abzuhalten. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall per Briefwahl. Die Geltung der Regelung wurde bis zum 19. März 2022 verlängert. Die als Sonderregelung während der COVID-19-Pandemie eingeführte Norm hat sich in der Praxis bewährt. Insbesondere durch die digitalen Möglichkeiten kann die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen gesteigert werden, wenn die technischen Voraussetzungen vorhanden sind. Daher soll die Regelung auch unabhängig von der COVID-19-Pandemie bestehen bleiben und dauerhaft etabliert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bis jetzt war die Möglichkeit der Abhaltung von Wahlversammlungen im vereinfachten Wahlverfahren mittels Video- und Telefonkonferenz sowie die anschließende Stimmabgabe per Briefwahl als Sonderregelung in § 28 geregelt. Da sich die Regelung in der Praxis bewährt hat, soll sie nunmehr in § 20 als neuer Absatz 5 dauerhaft etabliert werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 183 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorzunehmenden Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

Der Entwurf hat die Auswirkung, dass die Wahlversammlung bei den Wahlen der Schwerbehindertenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren dauerhaft mittels Video- und Telefonkonferenz stattfinden kann und eine Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen sind nicht ersichtlich.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung ist mit dieser Verordnung nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Es soll durch digitale Teilnahmemöglichkeiten an den Wahlen ein mehr an Teilhabe erfolgen. Die Bundesregierung stellt sich damit ihrer sozialen Verantwortung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung des Bundes ändert sich durch die Entfristung der bereits bestehenden Regelung nicht. Auch für die Verwaltungen der Länder entsteht durch die Entfristung keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen durch die Entfristung der bereits bestehenden Regelung keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Es entstehen keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische und demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist gerade nicht mehr vorgesehen, da die Regelung nunmehr dauerhaft Bestand haben soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung von § 28.

Zu Nummer 2

Absatz 5 ermöglicht dauerhaft, dass Wahlversammlungen im vereinfachten Wahlverfahren nicht nur in Präsenz, sondern auch mittels Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden können. Durch den Verweis auf die entsprechende Geltung des § 11 wird sichergestellt, dass die Ausübung der Wahl durch die Wahlberechtigten mittels Briefwahl erfolgt.

Zu Nummer 3

Die in § 28 enthaltene Regelung war bis zum 19. März 2022 befristet und entfällt daher.

Zu Artikel 2

Die Regelungen treten am 20. März 2022 in Kraft, sodass sie sich nahtlos an die bis zum 19. März 2022 befristete Sonderregelung anschließen.